

V

8276

# Brand-Ordnung

41

für

den Kreis Cochem.

- 1822 -

Coblenz, gedruckt bei L. Pauli.



A 30/06/2006

Da durch Verfügung Königlich Hochlöblicher Regierung vom 25ten Juli e. angeordnet wurde, daß zur Sicherung von Feuergefährigkeit eigene Reglements entworfen werden sollen, so hat der unterzeichnete Königl. Landrath für die Stadt Cochem sowohl, als sämtliche Gemeinden des Kreises Folgendes erlassen:

## Vorsichts-Maßregeln gegen Feuergefährigkeit.

I.

Jeder ohne Ausnahme, welcher in der Stadt Cochem oder in einer Gemeinde des Kreises ein neues Haus bauen, oder aber eine Reparatur, besonders an Backöfen und Schornsteinen, vornehmen will, ist gehalten, bei einer Neubauten den Plan vorzulegen, die Reparatur aber in der Art vorzunehmen, daß keine Brandgefährigkeit zu befürchten ist.

2.

Da wo Backöfen, Schornsteine oder sonstige Feuerstellen bestehen, welche feuergefährlich sind, sind die Eigenthümer verbunden, solche unverzüglich in gefahrlosen Stand setzen zu lassen.

3.

Es ist und bleibt allerseits verboten, neue Strohdächer ohne Lehmschindel zu fertigen oder beträchtliche Reparaturen an alten vorzunehmen. Die Verordnungen Königl.

Hochblölicher Regierung in dieser Hinsicht werden neuerdings eingeschärft, und die Schöffen der Gemeinden zur strengen Aufsicht und Anzeige jeder Zuwiderhandlung aufgefordert und angewiesen.

4.

In Scheunen, Ställen und sonstigen mit Stroh oder andern leicht entzündbaren Materialien angefüllten Gelassen ist verboten, offenes Licht, oder eine Laterne, deren Thüre geöffnet werden muß, um zu erleuchten, zu gebrauchen, und ist der Zugang dahin nur mit ganz geschlossenen Laternen erlaubt. Jeder Hausbewohner, der sich im Falle befindet, an ähnliche Orte bei Nachtzeit gehen zu müssen, ist gehalten, sich eine solche Laterne zu verschaffen, und sie der Polizeibehörde bei jeder Anforderung vorzuzeigen; das Tabakrauchen mit offenen oder gedeckten Pfeifen ist aber an solchen Orten gänzlich untersagt.

5.

Ebenso ist es verboten, mit offenem Lichte über die Straße zu gehen, offenes Feuer auf der Straße zu tragen, oder auch aus unbedeckten Pfeifen zu rauchen.

6.

Asche jeder Art darf weder auf Speichern noch in Zimmern oder an sonst gefährlichen Stellen, sondern nur in feuerfesten Behältern oder feuerfesten Geschirren aufbewahrt werden.

7.

Jeder Hausbewohner wird Sorge tragen, daß seine Kinder und Gesinde keinen gefährlichen Gebrauch mit Feuer und sonstigen brennbaren Materien machen, und streng darauf halten, daß Holz oder sonst entzündbare Sachen in und um den Backöfen, an Rauchröhren oder in Backöfen getrocknet werden.

8.

Jeder ist verpflichtet, die Schornsteine wenigstens zweimal im Jahre durch die angeordnete Schornsteinfeger reinigen zu lassen. Bäcker, Brauer und Brantweimbrenner aber und Jeder, der zu seinem Gewerbe oft und starke Feuer brauchen muß, sind gehalten, solche vier- bis sechsmal im Jahre reinigen zu lassen.

9. Gefütter

9.

Gefütter aller Art, Heu, Stroh, wie auch Flachs, Hanf, Dohl, Wech, Schwefel und sonst leicht entzündbare Gegenstände dürfen nur an sichern, von Feuerstellen und Schornsteinen entfernten Orten und Behältern aufbewahrt werden. Flachs darf nie bei Licht oder nahe an Feuerstellen geschwungen und bereitet werden.

10.

Nach der Verordnung Königlicher Hochlöblicher Regierung vom 19ten Okt. 1816, (Amtsblatt No. 37) kann nur der, der mit einer gehörigen Conzession versehen ist, mit Pulver handeln, und muß alle Vorsicht anwenden, daß es vor Feuer gesichert ist, solches immer auf dem höchsten Theile des Hauses verwahren, und nie bei Nachtzeit verkaufen.

11.

Auf unbestimmte Zeit im Jahre sollen durch die Polizeibehörden mit Zuziehung sachverständiger Männer Haussuchungen vorgenommen werden, damit, wenn sich örtliche Fehler an Feuerstellen vorfinden, deren Verbesserung ohne Verzug angeordnet werden und Nachlässigkeiten der Einwohner constatirt und zur gesetzlichen Bestrafung angezeigt werden können; auch sollen bei dieser Gelegenheit die Laternen von Allen, welche solche zu halten verbunden sind, vorgezeigt werden müssen, damit das Nöthige deshalb angeordnet werden könne.

12.

Jeder Familienvater ist für seine Kinder und Gesinde, jeder Haus-Eigenthümer für seine Miethleute für die strenge Befolgung alles Angeordneten verantwortlich, und verbunden, wenn er nicht persönlich eine Zuwiderhandlung verhindern kann, solche der Polizei-Behörde bekannt zu machen, damit das Nöthige vorgekehrt werden könne.

13.

In allen Gemeinden, wo hinlänglich fließendes Wasser einen Brandweiser nicht unentbehrlich machen, sollen deren angelegt, oder die wirklich bestehenden verbessert werden, wenn sie nicht in fehlerfreiem Zustande sich finden; zu diesem Ende sollen

14.

Die Schöffenräthe auf den Vortrag der Herren Bürgermeister die nöthigen Vor-

schläge machen, damit solche nach vorläufiger Prüfung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden können.

15.

Die Schöffen und Beistände sind unter eigener Verantwortung gehalten, für den fortwährend fehlerfreien Zustand der Weiber zu sorgen, jede Beschädigung zur Kenntniß der Bürgermeister zu bringen, die Verunreinigung möglichst zu verhindern und für die Säuberung zu sorgen. Ebenso sollen sie und in der Stadt Cochem und den Hauptorten der Bürgermeisterei die Bürgermeister für die Reinigung der Brunnen Sorge tragen, und darauf halten, daß die Seile und Eimer in gutem Stande sich finden.

16.

Bei eintretender Kälte werden die Lokal-Behörden dafür sorgen, daß an der Mosel und sonst fließendem Wasser hinlängliche Räume immer offen gehalten werden, so wie, daß in den Brandweihern fortwährend, mittelst eingelegten Strohes, Stellen offen gehalten bleiben.

17.

Nach erfolgter Genehmigung der gegenwärtigen Verordnung, sollen die Schöffenräthe zusammenberufen werden, um zu bestimmen:

- wie viele Brandeimer,
- wie viele Brandleitern, und
- wie viele Brandhaken

für jede Gemeinde erforderlich sind.

18.

Wenn durch das Abliefern der Eimer durch neu eintretende oder sich verheirathende Einwohner die im vorgehenden Artikel bestimmte Zahl vollzählig ist, so soll der Preis dafür in die Gemeinde-Casse geschossen, und alsdann die Leitern und Haken vollkommen ergänzt und alles Geräthe *event.* unterhalten werden. Wie viele Eimer abgegeben und wie viel dafür entrichtet werden soll, wird durch die Schöffenräthe unverzüglich vorgeschlagen und die desfallige Verhandlungen zur fernern Veranlassung vorgelegt.

19.

Alles Feuergeräthe ist unter der speziellen Aufsicht des Bürgermeisters in der Stadt Cochem, und der Bürgermeister und Schöffen in den resp. Hauptorten und anderen Gemeinden des Kreises.

20.

In der Stadt Cochem und an allen Orten, wo Feuersprizen existiren, sollen zu deren Besorgung und Leitung bei wirklich ausgebrochenem Brande, eigene zuverlässige und der Sache kundige Einwohner bestimmt und eigene Lokal-Anordnungen getroffen werden, welche die Bürgermeister zur Prüfung und *event.* zur Genehmigung unverzüglich vorzulegen haben.

21.

Der wirkliche Bestand der Feuergeräthschaften wird in ein Inventarium aufgenommen, und hat jeder abgehende Schöffe dem neu eintretenden, solches, nachdem letzterer vereidigt ist, gleich zu übergeben, damit der Zustand von beiden untersucht und mittelst eines Protokolls konstatirt wird.

22.

In der Stadt Cochem und allen Gemeinden des Kreises sollen, wie dieses schon verordnet und eingeführt ist, Nachwachen bestehen, welche unter der Aufsicht der Herren Bürgermeister, der Schöffen unter Mitwirkung der königlichen Gendarmerie, nach der ihnen gegebenen Instruktion ihr Amt versehen.

23.

In den Monaten May und Oktober jeden Jahrs, sollen die Feuersprizen gehörig untersucht und die allensfalls vorgefundenen Mängel auf der Stelle verbessert werden.

## M a a ß r e g e l n b e i a u s g e b r o c h e n e m F e u e r .

24.

Bei ausbrechender Feuersbrunst ist der Einwohner, in dessen Gebäuden solche ausgebrochen ist, verbunden, sogleich nach Hülfe zu rufen, und darf unter keinem Vorwand und bei Vermeidung zur gesetzlichen Strafe veranzeigt zu werden, solches verheimlichen. Jeder andere aber, welcher den Ausbruch des Feuers zuerst wahrnimmt, hat auf der Stelle die Eigenthümer oder Bewohner des brennenden Gebäudes von der Gefahr zu benachrichtigen, zugleich aber den Glöckner oder in der Stadt Cochem, den Tambour aufzufordern, das gewöhnliche Feuerzeichen zu geben.

Der die Anzeige erweislich zuerst macht, erhält eine Belohnung von einem Thaler, welcher von der Gemeinde-Casse entrichtet wird.

25.

Auf erfolgtes Brandzeichen werden sowohl in der Stadt Cochem als in allen Gemeinden, wo Hemisen zum Aufbewahren der Spritzen und Löschgeräthe sich vorfinden, solche sogleich geöffnet und die Spritzen unter Aufsicht der Spritzenmeister zur Brandstätte geführt. In den Land-Gemeinden, wo keine Spritzen sind, haben die Schöffen vorzüglich darauf zu sehen, daß die Eimer, Brandleiter und Haken so wie allensfallige Hand-spritzen unverzüglich zur Feuerstelle gebracht werden.

26.

Die Schornsteinfeger und Leyendecker sind gehalten, unverzüglich mit dem nöthigen Handwerksgeschirre der Brandstätte zuzueilen, um nach Anleitung des die Brand-Anstalt leitenden Beamten zu verfahren, und nöthigenfalls selbst Vorkehrungen zu treffen.

27.

Die vier Nachtwächter in der Stadt Cochem, in allen andern Gemeinden des Kreises aber die Einwohner, welche die Nacht- und Tagewache haben, sind gehalten, beim Ausbruch des Feuers die Wohnungen, wo der Brand ist, zu besetzen, um Entwendungen zu verhindern oder die geretteten Mobilien zu bewahren. Da wo Gendarmerie stationirt ist, wird derselben besonders anempfohlen, darüber, daß es geschehe, zu wachen.

28.

Ob schon bei der bekannten Bereitwilligkeit der Einwohner es zu vermuthen ist, daß jeder gerne zur Hülfe eilet, und das Gesetz auch schon jeden mit einer Strafe bedrohet, welcher zur Hülfe aufgerufen, solche versagt; so wird hierdurch nur für denjenigen, dessen eigenes Gefühl ihn nicht zur Mithülfe führt, angeordnet, daß Jeder männliche Einwohner bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe gehalten ist, selbst zur Brandstelle zu eilen, oder einen seiner Hausgenossen zu stellen.

29.

Damit keine Unordnung bei dem Löschen eintrete, wird hierdurch verordnet, daß der Verwaltungs- oder Polizei-Lokal-Beamte im höchsten Range die Löschanstalten immer zu leiten hat.

30.

Wenn Brand bei Nacht ausbricht, so ist jeder Einwohner gehalten, eine brennende Laterne oder in der Stadt ein Licht vor die Hausthüre oder am ersten Stock auszuhängen.

31.

Sobald in einer Gemeinde Feuer ausbricht, so soll auf der Stelle ein Eilbote an den resp. Bürgermeister abgehen; da nicht selten der Schöffe aber im Drange der Umstände das Absenden versäumt, so sollen an den beiden Enden der Gemeinden Leute beordert werden, wovon jedesmal der vom Brande meist Entfernte ohne fernere Weisung die Nachricht dem Bürgermeister zu überbringen hat. Eben so sollen Boten in die benachbarte Gemeinden um Hülfe gesandt werden, wonach

32.

Die Schöffen der Gemeinden, denen die Nachricht zugekommen ist, auf der Stelle das Feuerzeichen geben, und die Hälfte aller Feuergeräthschaften nach dem Orte, wo Feuer ausgebrochen ist, durch eine angemessene Anzahl Leute bringen lassen.

## M a a ß r e g e l n n a c h g e l ö s c h t e m F e u e r .

33.

Wenn der Brand bei Tage ausgebrochen ist, so muß dafür gesorgt werden, daß der Schutt so viel möglich, bei noch bereit gehaltener Spritze von der Brandstätte und aus der Stadt oder den Gemeinden auf das freie Feld gebracht werde, um jedem Wiederausbruch vorzubeugen. Ist dagegen der Brand bei Nacht ausgebrochen, so soll bei fortwährend gefüllter Spritze und mit Verbeibehaltung aller Brandgeräthschaften bis zum hellen Tage abgewartet, und alsdann erst die vorgeschriebene Maaßregel ausgeführt werden; auf jeden Fall soll alsdann hinlängliche Wache angeordnet werden, welche bis zum Tage bereit ist, jede Gluth vollends zu löschen.

34.

Nach geendigtem Brande müssen sowohl die Spritzen als sonstige Geräthschaften in die Gemeinden, woher sie gekommen sind, zurückgebracht werden, wo alles, nach hinlänglicher Reinigung, wieder an Ort und Stelle gebracht wird, wenn nicht Reparaturen nöthig geworden sind, die sogleich angeordnet und ausgeführt werden müssen.

35.

Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sollen auf Betreiben der Herren Bürgermeister dem Polizeigerichte zur gesetzlichen Ahndung angezeigt werden; jeder rechtliche Einwohner wird aber hierdurch aufgefordert und *resp.* ersucht, jede Zuwiderhandlung zur Kenntniß der Behörde zu bringen, damit Feuergefahr vorgebeugt und wirklicher Ausbruch eines Brandes mit Nachdruck gelöscht werden könne.

36.

Gegenwärtiges Reglement soll, im Falle es die Genehmigung Königlicher Hochlöblicher Regierung erhält, gedruckt und in allen Gemeinden des Kreises vertheilt, von den Schöffen bekannt gemacht und zur fortwährenden Einsicht in Verwahr genommen werden.

Die Namen der unter Artikel 20 gedachten Einwohner, welche mit dem ehrenvollen Amte der Leitung des Löschgeräthes beauftragt sind, sollen in jeder Gemeinde dieser Verordnungsart noch besonders beigeheftet und die darinnen vorgehenden Veränderungen an den

nämlichen Tagen eingetragen werden, an welchen die unter Artikel 23 verordnete Besichtigung Statt findet.

Cochem den 30. November 1822.

Der Königliche Landrath,  
Dster.

Gesehen und genehmigt,

Coblenz den 10ten Dezember 1822.

Königliche Regierung. I. Abtheilung.

42

V. 8276